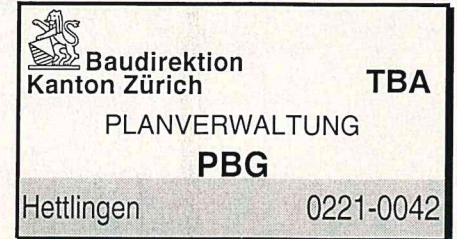




## VERFÜGUNG

vom 12. Juli 1999



### **Hettlingen. Quartierplan Hinter Chilen**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Beschluss vom 9. März 1999 setzte der Gemeinderat Hettlingen den Quartierplan Hinter Chilen fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 19. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission vom 29. April 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Hettlingen um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze entlang der projektierten Erschliessungsstrasse Nord, im Westen durch die Bauzonengrenze entlang der Erschliessungsstrasse zum Schulhaus (Kat.Nr. 1158, neu 2187), im Süden durch die Schulstrasse, im Südosten durch die Bach- und Alte Schaffhauserstrasse und im Osten durch die Oberwilerstrasse begrenzt.

Der bereits weitgehend überbaute südliche Teil des Quartierplangebietes wird durch die Bachstrasse, die Schulstrasse und den Kirchsteig Süd erschlossen. Der strassenmässigen Erschliessung des restlichen Quartierplangebietes dienen die Erschliessungsstrasse Nord, die Oberwilerstrasse, der Kirchsteig-Nord sowie die bestehende Strasse Kat.-Nrn. 1156 und 2190. Zur Verbesserung der Fusswegverbindungen (Schulhaus) tragen die teilweise Fahrbeschränkung am Kirchsteig, der Gehweg an der Erschliessungsstrasse Nord sowie der Weg A bei.

An der Erschliessungsstrasse Nord, an der Strasse B, an der Schulstrasse, an der Strasse A bzw. dem Weg A sowie am Kirchsteig Nord werden Baulinien mit einem Abstand zwischen 10.60 m und 19.50 m festgesetzt. Niveaulinien werden an der Erschliessungsstrasse Nord, am Kirchsteig Nord, am Weg A bzw. an der Strasse A sowie am Weg B festgesetzt. Die Höchststeigungen betragen 6.0% an der Erschliessungsstrasse Nord und 7.0% bzw. 10.0% am Weg A.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Hettlingen mit Beschluss vom 9. März 1999 festgesetzte Quartierplan Hinter Chilen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Hettlingen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	918.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	966.00	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Hettlingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 2 Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. Juli 1999  
990868/Oki/OMW/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

*Ch. Zimmerhald*